

	5	
	2	3
	1	

Betreuungs- und Beitragsordnung

für die Teilnahme am Betreuungs- und Ganztagsangebot für die Grundschüler der Grundschule Gudensberg durch den Förderverein der Grundschule Gudensberg e.V.

Der Vorstand des Fördervereins der Grundschule Gudensberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 in veränderter Form für das Betreuungsangebot ab dem Schuljahr 2015/2016 folgende Betreuungs- und Beitragsordnung beschlossen.

Der Verein bietet seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 als Träger des offenen Ganztagsangebots der Grundschule Gudensberg ein erweitertes Betreuungsangebot in den Räumen der Grundschule Gudensberg an.

Das Ganztagsangebot umfasst folgende Zeiten und Betreuungsmodule:

- Frühbetreuung (kostenpflichtig): 07:15 Uhr bis 08:50 Uhr
- Mittags- und Nachmittagsbetreuung mit pädagogischem Angebot (kostenfrei, vom Mittagessen abgesehen): 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- Spätbetreuung (kostenpflichtig): 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr

2. Allgemeines

Das Angebot während der Betreuungszeiten umfasst die Betreuung sowie die Bildung und Erziehung der Kinder im Rahmen der angebotenen oder selbstgewählten Spiele bzw. der pädagogischen Zusatzangebote, wobei sich das Leistungsangebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder orientiert.

Die Betreuung findet ausschließlich an Tagen statt, an denen auch der Schulbetrieb stattfindet, somit nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder während der Schulferien.

Während der Schulferien bietet die Stadt Gudensberg eine kostenpflichtige Ferienbetreuung an. Anmeldungen hierfür erfolgen direkt bei der Stadt Gudensberg.

Ausnahme: An den beweglichen Ferientagen wird ein zusätzliches, kostenpflichtiges Betreuungsangebot durch den Förderverein organisiert. Anmeldeformulare erhalten die Eltern rechtzeitig durch die Schule über die Ranzenpost. Die Anmeldungen sind verbindlich. Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Angebots ist eine Mindestteilnehmerzahl von 19 Kindern.

2. Betreuungsverhältnis

Die Kinder werden nach verbindlicher Anmeldung in das Betreuungsangebot durch den Förderverein aufgenommen. Eine Anmeldung ist jederzeit möglich. Der Verein behält sich vor, dass die Anmeldung abgelehnt oder nicht sofort wirksam wird, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Betreuungsplätze mehr frei sind.

Der Vertrag gilt jeweils für ein Schulhalbjahr. Er verlängert sich automatisch. Eine Kündigung ist nur zum Halbjahres- oder Schuljahreswechsel möglich. Zur Wirksamkeit der Kündigung bedarf es der Schriftform.

Für die Rechtzeitigkeit genügt der Zugang der schriftlichen Kündigung bis spätestens 15. Dezember für die Kündigung zum Halbjahresende bzw. 15. Mai für die Kündigung zum Schuljahresende.

Das Betreuungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem das Kind die Grundschule Gudensberg verlässt. Eine Kündigung ist am Ende des 4. Schuljahres nicht notwendig.

3. Platzvergabe

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden, soweit notwendig, unter Berücksichtigung von sozialen und pädagogischen Aspekten vergeben, in der Hauptsache jedoch nach Eingangsstempel des Antrags.

4. Ausschluss vom Betreuungsangebot

Der Verein bietet und erwartet in Erziehungsfragen eine enge Kooperation mit den Erziehungsberechtigten. Träger und Schule orientieren sich an den schulrechtlichen Vorgaben und behalten sich vor vom Betreuungsangebot auszuschließen:

- Kinder, die durch ihr Verhalten besonders schwere Störungen des Betreuungsbetriebes hervorrufen
- Kinder, die eine schwere Verletzung der Sicherheit der beteiligten Personen und eine dadurch bedingte anhaltende Gefährdung der Betreuung und Erziehung darstellen.
- Kinder, deren pädagogische Betreuung in Frage gestellt ist, weil die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Verein bereit sind.

Vom kostenpflichtigen Betreuungsangebot müssen außerdem Kinder ausgeschlossen werden, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten länger als drei Monate mit der vereinbarten Beitragszahlung in Verzug sind.

5. Öffnungszeiten

- Frühbetreuung (kostenpflichtig): 07:15 Uhr bis 08:50 Uhr
- Mittags- und Nachmittagsbetreuung mit pädagogischem Angebot: 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
- Spätbetreuung (kostenpflichtig): 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder von der Mittags- und Spätbetreuung pünktlich abzuholen.

Wird gegen diese Verpflichtung mehr als zweimal verstoßen, sind die dem Förderverein daraus erwachsenden Mehrkosten zu erstatten.

6. Elternbeiträge

Für die Teilnahme des Kindes am kostenpflichtigen Betreuungsangebot ist von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten ein Entgelt zu entrichten.

Das jeweilige Entgelt ist aus der Anmeldung ersichtlich. Das Entgelt wird vom Verein jährlich zu Beginn eines Schuljahres festgelegt unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten, der zu erwartenden Zuschüsse und der Anzahl der beteiligten Kinder. Eine Erhöhung des Beitrages um nicht mehr als 15 % des bei Anmeldung vereinbarten Entgelts wird im Voraus zugestimmt und berechtigt nicht zur vorzeitigen Kündigung. Aus buchungstechnischen Gründen ist eine Einzugsermächtigung erforderlich. Der Beitrag wird monatlich im Voraus abgebucht. Die Kosten für die Rücklastschrift trägt der Lastschriftbeauftragte. Das Entgelt ist auch in den Schulferien oder wenn das Betreuungsangebot aus sonstigen, nicht vom Förderverein zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten. Das Entgelt ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen. Die Pflicht zur Beitragsleistung endet mit der wirksamen Beendigung des Betreuungsvertrages.

- Frühbetreuung (07:15 Uhr bis 8:50 Uhr):
40,00 € pro Monat und pro Kind (unabhängig von der Anzahl der Tage)
- Spätbetreuung (16:00 Uhr bis 16:30 Uhr):
Der Elternbeitrag für das Spätbetreuungsmodul wird halbjährlich neu berechnet. Die Beitragshöhe und das Zustandekommen sind abhängig von der Anzahl der Anmeldungen.
- Betreuung an beweglichen Ferientagen 16,00 € plus 4,00 € Essensgeld

Die Kosten für die Betreuung an beweglichen Ferientagen fallen zusätzlich an. Dies ist unabhängig davon, ob das Kind / die Kinder bereits für eine andere kostenpflichtige Betreuungszeit angemeldet sind.

7. Mittagessen

Für alle Kinder, die am Ganztagsangebot der Grundschule Gudensberg teilnehmen, ist ein Mittagessen in der Mensa der Schule vorgesehen.

Für das Essen ist eine monatliche Pauschale zu zahlen, die sich aus der Anzahl der Tage bestimmt, die das Kind wöchentlich am Mittagessen teilnimmt

- 1 x Essen pro Woche = 15 € monatlich
- 2 x Essen pro Woche = 30 € monatlich
- 3 x Essen pro Woche = 45 € monatlich
- 4 x Essen pro Woche = 60 € monatlich
- 5 x Essen pro Woche = 75 € monatlich

Die Abbuchung erfolgt monatlich von September - Juli

Die Höhe des zu entrichtenden Beitrages für das Mittagessen errechnet sich aus der Anzahl der Tage, die das Kind im Monat am Mittagessen teilnimmt. Die Abbuchung der Monatsbeiträge erfolgt am 01. des laufenden Monats. Im Krankheitsfall sollte das Kind möglichst am Vortag telefonisch vom Mittagessen abgemeldet werden. Rückerstattungen von Vorauszahlungen können jedoch erst bei längerfristigen Ausfällen ab einer Woche geleistet werden.

8. Ausschluss vom Besuch bei Krankheit

Kinder, die unter Fieber, Schmerzen oder ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen.

9. Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder aus sonstigen Gründen

Die Betreuungsleitung ist umgehend zu unterrichten, wenn das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist. An Fehltagen ist die Betreuerin zu informieren.

10. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft in dem entsprechenden Raum und endet mit dem Verlassen des Schulgeländes bzw. in der Frühbetreuung mit der Übergabe der Kinder in die jeweilige Klasse.

Rechtliche Hinweise:

Das Verlassen der Betreuung ist während der angemeldeten Zeit grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahme: Das betroffene Kind wird von seinen Erziehungsberechtigten persönlich abgeholt und zurück gebracht.

11. Pflicht der Sorgeberechtigten

Auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Erziehungsberechtigten. Für Schäden, die auf dem Hin- oder Heimweg eintreten, übernimmt der Förderverein keine Haftung. Gleiches gilt für zur Betreuung mitgebrachte Sachen, z.B. Garderobe, Spielsachen, Schulsachen, etc., für deren Verlust, Beschädigung oder Zerstörung ebenfalls keine Haftung übernommen wird.

12. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind während der Betreuung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, so wird die Betreuerin die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus veranlassen.

Sprechzeiten

Die Betreuungskräfte stehen auf Wunsch zu Gesprächen zur Verfügung.

Inkrafttreten

Die vorstehende Betreuungs- und Tarifordnung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.